

Akten, diese keine irgend hinlänglichen Anhaltspunkte, um dies anzunehmen und es hat denn auch heute der rekurrentische Anwalt hierauf kein erhebliches Gewicht mehr gelegt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Beklagten und Rekurrenten Johannes Kohner wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten; die Weiterziehung der übrigen Rekurrenten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Appenzell A. Rh. vom 1. März 1887 sein Bewenden.

35. Urtheil vom 6. Mai 1887 in Sachen
Appenzeller Stickerkrankenkasse gegen Aylé-Idoux.

A. Durch Urtheil vom 24. Februar 1887 hat das Kantonsgericht des Kantons Appenzell S. Rh. erkannt:

1. Es sei Herr Aylé-Idoux verpflichtet, an das an ihn angelegte Pfand von 10,644 Fr. 80 Cts. die Hälfte 5322 Fr. 40 Cts. zu bezahlen, und zwar an den Centralverband Sektion Appenzell S. Rh.

2. Die sämtlichen durch diesen Prozeß entstandenen Gerichtsunkosten haben beide Parteien je zur Hälfte zu tragen.

3. Von Zusprechung außerrechtlicher Entschädigung wird Umgang genommen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Die Klägerin, die Sektion Appenzell S. Rh. des Centralstickerkrankenvereins, beantragt: es sei ihr Klagsbegehren zuzusprechen und demnach der Beklagte gerichtlich anzuhalten, sämtliche von Anfang des Jahres 1878 bis Ende des Jahres 1885 den Arbeitern in der Fabrik „Ziel“ als Maschinenentschädigung und Bußen vom Lohne abgezogenen Summen im Betrage von 10,644 Fr. 80 Cts. an die Klägerin auszubezahlen, unter Kostenfolge.

Dagegen beantragt der Anwalt des Beklagten:

a. Abänderung des kantonsgerichtlichen Urtheils vom 24. Februar laufenden Jahres im Sinne der Abweisung der Klage des Centralstickerkrankenvereins, Sektion Appenzell, weil

aa. Kläger zur Klage nicht legitimirt ist und

bb. die eingeklagte Forderung auch materiell unbegründet ist.

b. Die Verpflichtung der klagenden Partei zur Vergütung aller bisher erlaufenen gerichtlichen und Parteikosten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das am 7. März 1878 von der Standeskommission des Kantons Appenzell S. Rh. genehmigte Reglement der mechanischen Stickerfabrik des Beklagten „im Ziel“ in Appenzell enthielt u. a. folgende Bestimmungen: „Art. 12. Jeder Sticker, welcher ohne Bewilligung des Direktors abwesend war und sich nicht durch ein ärztliches Zeugniß oder durch einen Ausweis des Bezirkshauptmannamtes wegen dringender Umstände entschuldigen kann, bezahlt als Maschinenentschädigung für einen halben Tag 1 Fr. 50 Cts. und für einen ganzen Tag 3 Fr.“ „13: Jeder Sticker, welcher ohne Urlaub zu spät erscheint oder zu früh fortgeht, bezahlt für 15 Minuten 20 Cts., für 30 Minuten 40 Cts., ausnahmsweise Fälle vorbehalten, welche Gelder als Bußen der Krankenkasse zufallen; für $\frac{1}{4}$ Tag sind 75 Cts. zu entrichten (als Maschinenentschädigung zu betrachten). 14: Schlechtes Pugen am Samstag wird mit 50 Cts. gebüßt (zu Gunsten der Krankenkasse).“ In Anwendung dieser Bestimmungen hat der beklagte Fabrikherr von Anfang 1878 bis Ende 1885 (wo eine Aenderung der betreffenden Reglementsbestimmungen vorgenommen wurde) den bei ihm beschäftigten Arbeitern für seine Geschäftskasse Beträge von zusammen 10,644 Fr. für „Maschinenzins“ und 168 Fr. für kleinere Bußengelder vom Lohne abgezogen. Im Jahre 1885 gaben diese Lohnabzüge Anlaß zu Reklamationen bei den kantonalen und eidgenössischen Behörden. Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement reskribirte am 29. Januar 1886 an die Standeskommission des Kantons Appenzell S. Rh.: es sei strenge darauf zu halten, daß die Bußen das in Art. 7 des eidgenössischen Fabrikgesetzes vorgeschriebene Maximum (Hälfte

des Taglohnes) nicht überschreiten und es seien die bisher eingezogenen Bußen, unter Vorbehalt von Art. 4 des erwähnten Art. 7 (betreffend Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe) zurückzuerstatten resp. dem in diesem Art. 7 vorgeschriebenen Zwecke dienstbar zu machen, also im Interesse der Arbeiter, namentlich für die Unterstützungskasse, zu verwenden, soweit es nicht geschehen sein sollte. Von der Standeskommission des Kantons Appenzell J.-Rh. über die Art und Weise der Vollziehung dieser Weisung angefragt, erwiderte das eidgenössische Handels- und Landwirthschaftsdepartement am 15. Februar 1886: Es sei unbestritten, daß der von der Firma Aylé-Fbourg von den Arbeitern bezogene Maschinenzins eine ungebührliche Forderung gewesen sei; derselbe habe für den Sticker 3 Fr. per Tag betragen, während nach einer dem Departement zugekommenen, als zuverlässig bezeichneten, Berechnung der tägliche Zins einer Maschine, zu 10 % berechnet, 33 Cts. und der durch Stillstehen der Maschine dem Fabrikanten entgangene Gewinn per Tag und Maschine 44 Cts. (inklusive den erwähnten Maschinenzins) betragen solle. Das Departement finde daher, es sei billig, daß der Fabrikant die als Maschinenzins bezogenen Summen zurückerstatte; dagegen wäre es, um einem definitiven Entscheide der zuständigen administrativen oder richterlichen Behörden vorzubeugen, entschieden wünschenswerth, wenn er sich auf gültlichem Wege hiezu verstehen lassen könnte. Eine gültliche Verständigung kam aber nicht zu Stande. Vielmehr klagte nun die Sektion Appenzell des Centralverbandes der Krankenunterstützungsvereine der Sticker gegen den Beklagten, vor den appenzell-innerrhodischen Gerichten dahin, derselbe habe die als Maschinenzins und Bußen bezogene Summe von 10,644 Fr. 80 Cts. an sie auszubezahlen. Der Centralverband der Krankenunterstützungsvereine der Sticker, welcher im Jahr 1883 35 Sektionen zählte, hat den Zweck, „jedem demselben als Sektion beigetretenen Krankenunterstützungsvereine der Sticker auf Grundlage der Gegenseitigkeit seine Existenz und Lebensfähigkeit zu sichern.“ Die Sektion Appenzell desselben besteht, soviel aus den Akten ersichtlich, seit Oktober 1878; Mitglieder derselben können werden, sämtliche Sticker und Angestellten mechanischer

Stickereien, die das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt und das fünfzigste noch nicht überschritten haben, sowie Arbeitgeber, welche noch selbst Sticker sind; als Passivmitglieder (ohne Wählbarkeit in die verwaltende Kommission) werden auch Stickerfabrikanten aufgenommen. Zweck des Vereins ist Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen und Leistung eines Beitrages an die Beerdigungskosten verstorbener Mitglieder nach den nähern Bestimmungen der Statuten.

2. Der Beklagte hat in erster Linie die Parteifähigkeit des klagenden Vereins, sodann dessen Legitimation zur Sache bestritten. Ueber die erstere Einwendung sprechen sich die kantonalen Gerichte gar nicht aus. Da nun nicht behauptet ist, daß der klägerische Verein durch Eintrag in das Handelsregister nach Art. 678 oder Art. 716 D.-R. das Recht der Persönlichkeit erworben habe, da ferner nicht nachgewiesen ist, daß demselben nach kantonalem Rechte die Eigenschaft einer juristischen Person zukomme, so ist allerdings zweifelhaft, ob der Klägerin überhaupt die Fähigkeit, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, zustehe. Indessen soll hierauf ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, denn die Klage ist jedenfalls wegen mangelnder Legitimation der Klägerin zur Sache abzuweisen.

3. Der Einwand der mangelnden Aktivlegitimation ist Bestreitung des Klagegrundes und nicht Einrede im eigentlichen Sinne des Wortes, am allerwenigsten prozeßuale Einrede. Derselbe macht ja geltend, daß das eingeklagte Recht jedenfalls in der Person des Klägers nicht begründet sei, richtet sich also gegen einen Theil des Klagefundamentes. Es ist daher klar, daß die Legitimation zur Sache der Klägerin nicht, wie die zweite Instanz annahm, einfach daraus abgeleitet werden kann, daß die Klägerin für ihre Forderung ein Pfandbot gelegt habe.

4. Der klagende Verein leitet seine Legitimation zur Sache wesentlich daraus ab, daß er während der Jahre 1878—1885 der einzige Krankenunterstützungsverein für Sticker in Appenzell gewesen sei, daß eine große Anzahl (ehemaliger und gegenwärtiger) Arbeiter der klagenden Fabrik ihm angehören, daß er an solche Arbeiter erhebliche Unterstützungsbeiträge bezahlt habe und daß auch eine größere Anzahl von (ehemaligen und gegenwärtigen)

Arbeitern der beklagten Fabrik verlangt haben, es sollen die ihnen abgezogenen Bußgelder u. s. w. in seine Kasse fallen. Art. 7 Absatz 3 des eidgenössischen Fabrikgesetzes bestimme, daß verhängte Bußen im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden seien. Der den Arbeitern der beklagten Fabrik abgezogene Maschinenzins sei nun nichts anderes als eine, zudem meist das gesetzliche Maximum der Hälfte des Taglohnes übersteigende, Buße. Die betreffenden Beträge müssen also dem klagenden Vereine, als im fraglichen Zeitraume einzigen Unterstützungsvereine für Sticker, zugewendet werden.

5. Diese Argumentation geht fehl, selbst wenn deren tatsächliche, übrigens theilweise bestrittene, Prämissen als völlig richtig vorausgesetzt werden. Es kann dahin gestellt bleiben, welches die rechtliche Natur des streitigen „Maschinenzinses“ ist. Denn mag es sich damit wie immer verhalten, so steht doch unter allen Umständen der Klägerin ein Recht, die betreffenden Beträge für ihre Kasse herauszuverlangen, nicht zu. Soweit in dem Maschinenzins ein zulässiger Lohnabzug für Schädigung des Fabrikherrn durch den Arbeiter liegen sollte, besteht natürlich irgendwelches Forderungsrecht überhaupt nicht. Sollten dagegen Stipulation und Bezug des fraglichen Maschinenzinses mit einer Prohibitivbestimmung des Gesetzes in Widerspruch stehen, so steht jedenfalls nicht der Klägerin, sondern nur den einzelnen Arbeitern, welchen gesetzwidrige Lohnabzüge gemacht wurden, ein Klagerecht zu. Irgend ein Rechtsgrund, auf welchen gestützt eine Unterstützungskasse oder ein Unterstützungsverein an Stelle von Fabrikarbeitern diesen gehührende, gesetzwidrig vorenthaltene, Lohnbeträge für sich einklagen könnte, ist von der Klägerin gar nicht namhaft gemacht worden und besteht selbstverständlich nicht. Sollte endlich in dem Maschinenzins eine gesetzlich zulässige, nach Art. 7 des Fabrikgesetzes im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwendende, Buße liegen, so ist auch in diesem Falle der klägerische Verein zur Sache nicht legitimirt. Allerdings ist nach Art. 7 leg. cit. der Fabrikherr nicht berechtigt, Bußgelder seinen Geschäftseinnahmen zuzurechnen und darüber nach Belieben zu verfügen; son-

dern im Gegentheil verpflichtet, dieselben im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen zu verwenden. Dieser gesetzliche Verpflichtung des Fabrikanten entspricht zweifellos Recht und Pflicht der administrativen Aufsichtsbehörden, über bestimmungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Bußgelder zu wachen, insbesondere auch bei Ausstellung der hoheitlich zu genehmigenden Fabrikordnungen (Art. 8 des Fabrikgesetzes); es steht diese Verpflichtung des weitern unter der Sanktion der Strafbestimmungen des Art. 19 des eidgenössischen Fabrikgesetzes und es wird im Fernern anzuerkennen sein, daß die Arbeiter einer Fabrik berechtigt sind, gegen den Fabrikherrn im Civilwege dahin zu klagen, daß er die Bußen nicht seinem Geschäftsfonds einverleibe, sondern in angemessener Weise im Interesse seiner Arbeiter, insbesondere für eine Unterstützungskasse derselben, d. h. eine Unterstützungskasse der Fabrik, verwende. Dagegen kann gar keine Rede davon sein, daß anderweitig bestehende gewerbliche oder andere Unterstützungsvereine deshalb, weil eine Mehrzahl von Arbeitern einer Fabrik ihnen angehört und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder von ihnen unterstützt worden ist, berechtigt seien, die in der fraglichen Fabrik gefallenen Bußgelder ganz oder theilweise für sich zu beanspruchen. Eine derartige Berechtigung statuirt das Gesetz nirgends, sie ist vielmehr mit Wortlaut und Sinn desselben völlig unvereinbar. Nach dem Gesetze steht die Entscheidung über die Verwendung der Bußgelder zunächst der Fabrikleitung zu, — allerdings mit der Beschränkung, daß die Verwendung im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, geschehen muß. Es ist ferner völlig klar, daß der Gesetzgeber, wenn er ein Recht von gewerblichen oder andern Unterstützungsvereinen auf die Bußgelder hätte anerkennen wollen, zugleich über Organisation und Verwaltung der berechtigten Kassen oder Vereine sichernde Vorschriften, welche eine zweckmäßige Verwendung der Fonds gewährleisten, hätte treffen müssen. Daß er dies nicht gethan hat, zeigt deutlich, daß er unter den Unterstützungsvereinen, wovon in Art. 7 leg. cit. die Rede ist, lediglich Unterstützungsvereine der Fabrik, über deren Verwaltung dem Fabrikherrn, wie auch der Arbeiterschaft der

Fabrik, eine Kontrolle zusteht, verstanden hat, wobei allerdings bedauert werden mag, daß das Gesetz über die rechtliche Stellung dieser Kassen keine nähern, deren Bestand und Schicksal z. B. für den Fall des Konkurses des Fabrikherrn sichernden, Bestimmungen getroffen hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das angefochtene Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons Appenzell S.-Rh. vom 24. Februar 1887 wird dahin abgeändert, daß die Klage wegen mangelnder Aktivlegitimation der Klägerin abgewiesen wird.

36. Arrêt du 7 Mai 1887, dans la cause

de la Banque cantonale vaudoise, contre « la Liberté. »

Par arrêt du 25 Février 1887, la Cour d'Appel du canton de Fribourg a débouté la Banque cantonale des conclusions par elle prises en la cause, et tendant à ce que le journal *la Liberté*, soit l'imprimerie catholique à Fribourg, soit condamné à reconnaître :

A. Que lui ou les personnes dont il est responsable a commis, sans droit, soit à dessein, soit par négligence ou imprudence, une faute grave en publiant dans le N° 75 du 2 Avril 1886, un télégramme daté de Lausanne, portant que la direction de la Banque cantonale vaudoise aurait reçu des observations du bureau du Contrôle fédéral des banques d'émission.

B. Qu'en conséquence il a l'obligation d'acquitter à la Banque instante, à titre de dommages-intérêts, en vertu des art. 50 et suivants du code fédéral des obligations, et sous réserve de la modération du juge, une somme de dix mille francs.

Par le même arrêt, la Cour admet le journal *la Liberté* dans sa conclusion prise en libération de celles de la partie demanderesse.

C'est contre cet arrêt que la Banque cantonale recourt au Tribunal fédéral, pour fausse application des art. 50 et suivants C. O.

Dans leurs plaidoiries de ce jour, les conseils des parties reprennent les conclusions formulées devant les instances cantonales : la partie recourante reconnaît qu'il y aura lieu en tout cas de réduire considérablement le chiffre des siennes. Elle déclare en outre renoncer à réclamer le montant minime du dommage effectif qu'elle a dû supporter pour frais de circulaires, dépêches, etc., occasionnés par la nécessité de démentir le télégramme cause du litige.

Statuant en la cause et considérant en fait et en droit :

1° Dans son N° 75 du 2 Avril 1886, le journal *la Liberté*, paraissant à Fribourg, a publié dans ses colonnes un télégramme daté de Lausanne de la teneur suivante :

» Lausanne, 1^{er} Avril.

« On dit ici que la direction de la Banque cantonale vaudoise aurait reçu des observations de la part du bureau » du Contrôle fédéral des banques d'émission. »

Le journal lausannois *l'Estafette* a reproduit cette nouvelle dans son numéro du 2 Avril, puis l'a démentie le lendemain, 3 Avril. Le 4 dit, la direction de la Banque cantonale a invité la rédaction de ce journal à porter à la connaissance du public que le fait signalé par *la Liberté* de Fribourg est absolument faux, et le 5 la même direction ayant reproché à *l'Estafette* « la légèreté coupable avec laquelle elle avait reproduit la dépêche de *la Liberté*, » la rédaction de ce journal lui a répondu, entre autres, que cette nouvelle ne pouvait porter aucune atteinte au crédit et à la considération de la Banque cantonale vaudoise.

Par exploit notifié le 8 du même mois, la dite Banque a sommé l'administration du journal *la Liberté* d'avoir à décliner le nom de l'auteur de la dépêche du 1^{er} Avril ; mais il n'a été donné aucune suite à cette sommation.

La Banque cantonale vaudoise ayant fait assigner l'administration défenderesse devant le Tribunal de la Sarine, elle y